

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.40/012/2015



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Bauverwaltungsamt

Sachbearbeiter/in: Matthias Sächerl

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Anlagen: 6 Lagepläne

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	07.10.2015	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der „Goldschlägerstraße“, Fl.Nr. 1497 Gem. Schwabach, zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
2. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der Straße „Westend“, Fl.Nr. 1497/10 und 1511/6, Gem. Schwabach, zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
3. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der „Gobelinstraße“, Fl.Nr. 1497/24, Gem. Schwabach, zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
4. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der „Blattgoldstraße“, Fl.Nr. 1497/12 Gem. Schwabach, zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.
5. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der „Bortenmacherstraße“, Fl.Nr. 1497/22 Gem. Schwabach, zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu
6. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Widmung der „Drahtzieherstraße“, Fl.Nr. 1497/20 Teilf. Gem. Schwabach, zu einer Ortstraße nach Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu; gleichzeitig stimmt der Verkehrsausschuss der Umstufung nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG der Fl.Nr. 1497/20 Teilf. Gem. Schwabach und 1497/2 Gem. Schwabach von einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu einer Ortsstraße zu

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?		Straßenbaulast	

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Straßen erhalten durch die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen i.S. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

II. Sachverhalt

zu 1. Widmung Ortsstraße „Goldschlägerstraße Straße“

Die Fl.Nr. 1497 Gem. Schwabach (im Lageplan 1 blau markiert). wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Goldschlägerstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die „Nördlinger Straße“, Endpunkt ist die nord.-östl. Grenze der Fl.Nr. 1497, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 376 Meter; keine Widmungsbeschränkungen; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 2. Widmung Ortsstraße „Westend“

Die Fl.Nr. 1497/10 und 1511/6 Gem. Schwabach (im Lageplan 2 gelb markiert) werden nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Westend“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die süd.-westl. Grenze der Fl.Nr. 1511/6 Gem. Schwabach, Endpunkt ist die Einmündung in die Goldschlägerstraße. Die Länge beträgt 131 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 3. Widmung Ortsstraße „Gobelinstraße“

Die Fl.Nr. 1497/24 Gem. Schwabach (im Lageplan 3 grün markiert) wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Gobelinstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Goldschlägerstraße, Endpunktpunkt ist die nord-östl. Grenze der Fl.Nr. 1497/24 Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 89 Meter, keine Widmungsbeschränkung, Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 4. Widmung Ortsstraße „Blattgoldstraße“

Die Fl.Nr. 1497/12 Gem. Schwabach (im Lageplan 4 blau markiert). wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Blattgoldstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die süd.-westl. Grenze der Fl.Nr. 1497/12 Gem. Schwabach, Endpunkt ist die Einmündung in die „Goldschlägerstraße“. Die Länge beträgt 96 Meter; keine Widmungsbeschränkungen; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 5. Widmung Ortsstraße „Bortenmacherstraße“

Die Fl.Nr. 1497/22 Gem. Schwabach (im Lageplan 5 blau markiert). wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Bortenmacherstraße“ gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die „Goldschlägerstraße“, Endpunkt ist die süd-östl. Grenze der Fl.Nr. 1497/22 Gem. Schwabach
Die Länge beträgt 88 Meter; keine Widmungsbeschränkungen; Straßenbaulasträger ist die Stadt Schwabach.

zu 6. Widmung Ortsstraße „Drahtzieherstraße“

Die Fl.Nr. 1497/20 Teilf. Gem. Schwabach (im Lageplan 6 blau markiert). wird nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Drahtzieherstraße“ gewidmet.

Eine Teilf. der Fl.Nr. 1497/20 Gem. Schwabach (im Lageplan 6 gelb markiert) und die Fl.Nr. 1497/2 Gem. Schwabach werden nach Art. 7 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG von einem öffentlichen Feld- und Waldweg zu einer Ortsstraße aufgestuft.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die „Goldschlägerstraße“, Endpunkt ist die süd.-östl. Grenze der Fl.Nr. 1497/2 Gem. Schwabach. Die Gesamtlänge beträgt 97 Meter; keine Widmungsbeschränkungen; Straßenbulasträger ist die Stadt Schwabach.